

Stadt Essen

Der Oberbürgermeister

- Gesundheitsamt -

Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz

STADT ESSEN – STADTAMT 53 – 45121 ESSEN

Herr Gerhardus, Sven

geb. am

13.02.1984

Frau

Fr. Rellinghauser Str. 290

45 136 Essen

Der/Die Obengenannte wurde gemäß § 43 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 – BGBl. I S. 1045 – am 03.08.07 mündlich und schriftlich über die in § 42 Infektionsschutzgesetz genannten Tätigkeitsverbote aufgeklärt und über die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 belehrt (Beschäftigung im Lebensmittel-Gewerbe).

Ihm/Ihr sind auf Befragen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt.

Diese Bescheinigung darf an Ihrem ersten Arbeitstag nicht älter als 3 Monate sein.
Bitte geben Sie diese Bescheinigung spätestens dann bei Ihrer Arbeitsstelle ab.

Die Bescheinigung ist von dem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und Vertretern des Ordnungsamtes oder Gesundheitsamtes auf Verlangen vorzulegen.

Ausfertigung für den Arbeitnehmer.

Essen, den 03.08.2007

Weiß

Im Auftrage

